

Vertrag

1. Gegenstand des Vertrags

Der Schweizerische Anlegerschutzverein (**SASV**) mit Sitz in St. Gallen (CHE-182.065.526) koordiniert und organisiert für teilnehmende Credit Suisse-Aktionäre (**teilnehmender Aktionär**) eine Klage nach Art. 105 Fusionsgesetz. Dabei wird SASV einen oder mehrere Musteraktionäre auswählen, in deren Namen die Klage beim zuständigen Gericht eingereicht wird.

Zu diesem Zweck wird zwischen dem SASV und dem teilnehmenden Aktionär der vorliegende Vertrag abgeschlossen.

Die Leistungen des SASV gegenüber dem teilnehmenden Aktionär umfassen:

- Auswahl einer externen Anwaltskanzlei sowie Verhandlung des Honorars;
- Definition der Strategie des externen Rechtsanwalts;
- Koordination sowie gegebenenfalls Organisation einer Abstimmung betreffend Vergleichsvorschlag;
- Überwachung der Handlungen des Musteraktionärs sowie Sicherstellung der Einhaltung der Anweisungen des SASV;
- Öffentlichkeitsarbeit.

2. Befugnisse des SASV

Teilnehmender Aktionär räumt dem SASV das Recht ein, den ausgewählten Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, den teilnehmenden Aktionär im Rahmen von allfälligen Vergleichsverhandlungen mit der UBS Group AG (oder einer anderen Konzerngesellschaft) zu vertreten und diese Verhandlungen in ihrem Namen zu führen. Der SASV darf den ausgewählten Rechtsanwalt auch ermächtigen, im Namen des teilnehmenden Aktionärs einen Vergleich abzuschliessen.

Vor dem Abschluss einer Vergleichsvereinbarung verpflichtet sich der SASV, eine Abstimmung zu organisieren, bei der alle teilnehmenden Aktionäre im Verhältnis zur Anzahl der vertretenen Aktien über den Vorschlag abstimmen können, wobei nur Stimmen gezählt werden, welche an der Abstimmung, die auch online durchgeführt werden kann, vertreten waren und abgegeben wurden. Die Modalitäten der Abstimmung bestimmt der SASV.

Das Resultat der Abstimmung ist für sämtliche teilnehmenden Aktionäre verbindlich, unabhängig davon, ob ein teilnehmender Aktionär an der Abstimmung teilgenommen hat oder nicht.

3. Kosten und Rückvergütung

Teilnehmender Aktionär zahlt eine Gebühr an den SASV, die von verschiedenen Kriterien abhängt, insbesondere von der Anzahl gehaltener Credit Suisse-Aktien am Stichtag 19. März 2023.

Mit diesen Gebühren deckt der SASV insbesondere die Kosten der ausgewählten Anwaltskanzlei, allfällige Verfahrenskosten sowie die Kosten für den eigenen (Koordinations-)Aufwand. Der SASV arbeitet nicht gewinnorientiert und wird die Kosten so tief wie möglich halten.

Die Gebühren belaufen sich auf CHF 0.07 pro Credit Suisse-Aktie, maximal aber auf CHF 30'000 für teilnehmenden Aktionär. Zudem wird für den administrativen Aufwand eine einmalige pauschale Verwaltungsgebühr von CHF 250 pro teilnehmenden Aktionär erhoben. Der teilnehmende Aktionär verpflichtet sich, mit sämtlichen seiner Credit Suisse-Aktien teilzunehmen und keine anderen ähnlichen Programme zu unterstützen.

Bei den CHF 0.07 pro Credit Suisse-Aktie handelt es sich um einen Vorschuss. Sollten die effektiven Kosten tiefer liegen, werden die übrig gebliebenen finanziellen Mittel nach Abschluss des Verfahrens anteilmässig den teilnehmenden Aktionären rückvergütet. Bei der Verwaltungsgebühr handelt es sich demgegenüber um eine Pauschalgebühr, die unabhängig vom effektiv anfallenden Aufwand geschuldet ist.

Der teilnehmende Aktionär verpflichtet sich, die Kosten innert fünf Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die obenstehenden Kosten verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer (falls eine solche anfällt).

4. Ausreichende finanzielle Mittel

Der SASV behält sich vor, die Klage nicht einzureichen, falls am 4. August 2023 gemäss Einschätzung des SASV nicht genügend finanzielle Mittel für einen erstinstanzlichen Prozess (samt Vorbereitungshandlungen, etc.) vorliegen. In diesem Fall erhält der teilnehmende Aktionär die bezahlte Gebühr zurück, abzüglich entstandener Kosten wie Bank- und Kreditkartengebühren sowie Bearbeitungsgebühren.

Sollten die finanziellen Mittel für ein erstinstanzliches Verfahren genügen, nicht aber für ein allfälliges Verfahren vor dem Bundesgericht, wird der SASV die Klage einreichen.

5. Mangelhafte Dokumentation

Der teilnehmende Aktionär hat schnellstmöglich die nachfolgenden Dokumente an die E-Mail-Adresse mail@anlegerschutzverein.ch zu senden:

- Nachweis über Umfang gehaltener Credit Suisse-Aktien per 19. März 2023 (z.B. Bestätigung der Depotbank oder Portfolioübersicht per 19. März 2023);
- Beleg über Umtausch der Credit Suisse-Aktien in UBS-Aktien im eigenen Depot (z.B. Depotauszug, aus dem der Umtausch ersichtlich ist, oder sonstiges Schreiben der Depotbank betreffend den Umtausch).

Sollte der teilnehmende Aktionär dem SASV einzelne dieser Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zustellen, so besteht das Risiko, dass der teilnehmende Aktionär bei der Abstimmung im Zusammenhang mit einem Vergleich und im Falle eines positiven Urteils nicht berücksichtigt wird und seine Rechte verlustig gehen. Diese teilnehmenden Aktionäre haben kein Recht, die überwiesene Gebühr zurückzuverlangen.

Der teilnehmende Aktionär verpflichten sich, allfällige weitere Dokumente, welche der SASV vom teilnehmenden Aktionär benötigt, innert der von SASV genannten Frist verfügbar zu machen.

SASV übernimmt keine Haftung, sollte der teilnehmende Aktionär die Dokumente nicht oder zu spät verfügbar machen.

6. Gerichtskosten

In der Regel dürfen bei einer Klage nach Art. 105 Fusionsgesetz keine Gerichtskosten bei den klagenden Aktionären erhoben werden. Dieser Grundsatz gilt jedenfalls vor der ersten Instanz, dem Handelsgericht Zürich. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Handelsgericht ausnahmsweise dennoch Gerichtskosten erhebt.

Sollten die Gerichtskosten und weitere zu bezahlende Vorschüsse die finanziellen Möglichkeiten des SASV übersteigen und keine zusätzliche Finanzierung zustande kommen, so behält sich der SASV vor, den Kostenvorschuss nicht zu bezahlen, was zu einem Nichteintreten auf die Klage führen würde.

Auch für ein allfälliges Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausnahmsweise Kosten erhoben werden. Auch hier behält sich der SASV vor, den Kostenvorschuss nicht zu bezahlen, falls die verlangten Kosten die finanziellen Möglichkeiten übersteigen und keine zusätzliche Finanzierung zustande kommt, und die Beschwerde zurückzuziehen.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass das Gericht der UBS Group AG (oder einer anderen Konzerngesellschaft) im Rahmen der Musterklage eine Parteientschädigung zusprechen sollte, wird diese ebenfalls vom SASV aus den eingesammelten Mitteln bezahlt.

7. Prozesschancen und Prozessrisiken

SASV gibt dem teilnehmenden Aktionär keine Gewährleistung oder Zusicherung, dass die Bemühungen des SASV sowie der mandatierten Anwälte erfolgreich sein werden und der teilnehmende Aktionär eine Entschädigung erhalten wird.

Der teilnehmende Aktionär nimmt zur Kenntnis, dass der Ausgang des Verfahrens ungewiss ist. Insbesondere besteht keine Gewissheit, dass ein positives Resultat erzielt wird.

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die UBS Group AG kein Interesse an Vergleichsverhandlungen hat und deshalb keine Vergleichsgespräche stattfinden werden.

Im Falle eines negativen Gerichtsentscheids oder – für manche Aktionäre allenfalls – unbefriedigenden Vergleichs hat der teilnehmende Aktionär kein Recht auf Rückerstattung der überwiesenen Gebühren oder Schadenersatz.

8. Allfälliger Rechtsverlust

Der teilnehmende Aktionär anerkennt, dass der teilnehmende Aktionär Klage-/Beschwerderechte verlieren könnte, sollte der SASV aus welchen Gründen auch immer, die Klage oder eine allfällige Beschwerde nicht einreichen oder sollten die Bemühungen nicht erfolgreich sein.

Der teilnehmende Aktionär bestätigt, dass der SASV in einem solchen Fall nicht haftbar gemacht werden kann.

9. Haftung

Die Haftung des SASV ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der SASV keinerlei Haftung für indirekte Schäden.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Haftung des SASV gegenüber dem teilnehmenden Aktionär auf die durch den teilnehmenden Aktionär gestützt auf diesen Vertrag bezahlte Gebühr.

10. Prozessstrategie und Kommunikation

Die Prozessstrategie wird zwischen dem SASV und dem externen Rechtsanwalt definiert. Der teilnehmende Aktionär hat diesbezüglich keinerlei Weisungs- oder Mitspracherecht.

Die Kommunikation findet ausschliesslich zwischen dem SASV und dem teilnehmenden Aktionär statt, wobei der SASV den teilnehmenden Aktionär über relevante Verfahrensschritte informiert. Der teilnehmende Aktionär hat kein Recht, direkt mit dem ausgewählten externen Rechtsanwalt zu kommunizieren und verpflichtet sich, diesen nicht zu kontaktieren.

Aufgrund der Ausgestaltung als Klage mit einem Musteraktionär hat der teilnehmende Aktionär kein Recht, Rechtsschriften vor dem Versand einzusehen oder individuell Änderungen zu beantragen.

11. Datenschutz / Geheimhaltung

Alle Informationen, welche der teilnehmende Aktionär dem SASV zur Verfügung stellt, werden vertraulich behandelt. Der SASV verpflichtet sich, diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind die ausgewählten Anwaltskanzleien und Berater, denen sämtliche notwendigen Informationen weitergeleitet werden dürfen. Ebenfalls weitergeleitet werden dürfen diese Informationen an sonstige Parteien, welche diese Informationen benötigen, damit der SASV diesen Vertrag erfüllen bzw. die Interessen des teilnehmenden Aktionärs vertreten kann.

Der Inhalt dieses Vertrages ist vertraulich und darf durch den teilnehmenden Aktionär nicht veröffentlicht werden.

12. Sprache

Dieser Vertrag wird in verschiedene Sprachen übersetzt. Massgebend ist stets die deutsche Version.

13. Abschluss dieses Vertrages

Dieser Vertrag wird online durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars abgeschlossen und tritt erst in Kraft, nachdem der teilnehmende Aktionär die allfällige Gebühr bezahlt hat.

14. Keine einfache Gesellschaft

Das vorliegende Vertragsverhältnis begründet keine einfache Gesellschaft.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich.

...